



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 4. Etage; Raum 4.36 (Sekretariat),
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00 - 10:30 Uhr und 15:00 - 17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2971 Sekretariat, -2975 Fax)

PR-Info Nr. 19 vom 10.02.2015

Regelungen zum Mutterschutz

Das Mutterschutzgesetz (MuSchuG) schützt die werdende Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen ihrer Gesundheit sowie vor Überforderung am Arbeitsplatz.

Es enthält besondere Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung und zu Beschäftigungsverboten **unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts**.

Die Verantwortung für die Einhaltung des Mutterschutzgesetzes trägt die Schulleitung.

Damit die Mutterschutzbedingungen angewendet werden können, müssen Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin der Schulleitung **unverzüglich mitgeteilt** werden.

Durch die Schulleitung wird **sofort** ein **vorläufiges Beschäftigungsverbot** für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen erteilt und die schwangere Kollegin ist umgehend an den betriebsärztlichen Dienst zu verweisen.

Die/der Betriebsärztin/-arzt ermittelt dann den Immunstatus und spricht ggf. ein weiteres partielles oder vollständiges Beschäftigungsverbot **unter Fortzahlung der Bezüge** aus.

Auch die/der Gynäkologin/Gynäkologe kann ein solches Beschäftigungsverbot nach § 3 MuSchuG aussprechen, dann gilt **auch hier**: die **Fortzahlung der Bezüge**.

Die betriebsärztliche Empfehlung bezieht sich nur auf den Immunstatus, alle anderen Beschäftigungsverbote bleiben davon unberührt. Um weitere Gefährdungen am Arbeitsplatz zu erfassen und deren Beseitigung zu veranlassen, führt die Schulleitung eine Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit der Schwangeren in der Schule durch.

Die Beschäftigungsvertretungen Personalrat, Frauenvertretung und ggf. Schwerbehindertenvertretung sind vor der Durchführung zu informieren und nehmen an diesem Gespräch teil.

Die in § 4 MuSchuG und in § 3 MuSchArbV enthaltenen generellen Schutzmaßnahmen muss jeder Arbeitgeber einhalten. Dazu gehören z. B.:

- ❖ es darf keine Mehrarbeit geleistet werden
- ❖ die Arbeitszeit darf 8,5 Std am Tag nicht überschreiten
- ❖ es darf keine Nachtarbeit geleistet werden (Arbeiten zwischen 20.00 und 06.00 Uhr)
- ❖ es dürfen keine Tätigkeiten ausgeübt werden, die verbunden sind mit:
 - Lärm, Nässe, Kälte, Hitze und Staub
 - gesundheitsgefährdenden Stoffen / Strahlen
 - Erschütterungen, häufigem Strecken, Beugen

Ab Beginn des sechsten Schwangerschaftsmonats arbeitet die schwangere Kollegin im Innendienst.

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen dürfen nur dann weiter ausgeübt werden, wenn dies durch die werdende Mutter **ausdrücklich** erwünscht und schriftlich erklärt wird.

Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann sich auch nur auf einige Klassen, Gruppen bzw. Fächer beziehen (§ 3 MuSchG).

Bei weiteren Fragen beraten wir Sie gern.

Für den Personalrat

M. Liermann
Personalratsvorsitzende